Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/10/9 6Ob602/86, 7Ob637/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1986

Norm

ABGB §601

Rechtssatz

Im Erbrechtsstreit ist, sofern dem Inhalt und der äußeren Form nach eine letztwillige Verfügung vorliegt, ein Formmangel, auf den sich keine der Parteien stützt, nicht von Amts wegen wahrzunehmen. Die Formungültigkeit einer letztwilligen Verfügung gemäß § 601 ABGB ist vielmehr nur dann wahrzunehmen, wenn sie von einem Anfechtungsberechtigten geltend gemacht wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 602/86
  Entscheidungstext OGH 09.10.1986 6 Ob 602/86
  JBl 1987,111 = SZ 59/164 = NZ 1988,39 = EvBl 1987/185 S 686
- 7 Ob 637/87
  Entscheidungstext OGH 30.07.1987 7 Ob 637/87
  Vgl auch; NZ 1988,136

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0012513

Dokumentnummer

JJR_19861009_OGH0002_0060OB00602_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at